

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland vom 31. August 2011	Satzungsneufassung aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland zum 31. August 2015
Präambel Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband. Dieser soll die Grundlage für eine regionale Fortentwicklung des Sparkassenwesens sein. Die Mitglieder des Verbandes erklären daher, weiteren Gebietskörperschaften, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme im Rahmen der Satzungsbestimmungen ermöglichen zu wollen. Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298), wird nachfolgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes vereinbart:	Präambel Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, <u>Gronau</u>, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband. Dieser soll die Grundlage für eine regionale Fortentwicklung des Sparkassenwesens sein. Die Mitglieder des Verbandes erklären daher, weiteren Gebietskörperschaften, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme im Rahmen der Satzungsbestimmungen ermöglichen zu wollen. Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>03.02.2015 (GV.NRW. S. 204)</u>, wird nachfolgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes vereinbart:
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz (1) Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden Verband genannt). (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) vom 18.11.2008 (GV.NRW. S. 696), geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950), und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine	§ 1 Mitglieder, Name, Sitz (1) Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, <u>Gronau</u>, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden Verband genannt). (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>03.02.2015 (GV. NRW. S. 204)</u>, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18.11.2008 (GV.NRW. S. 696), geändert durch Gesetz vom <u>16.07.2013 (GV. NRW. S. 490)</u> und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften

Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271), sinngemäß Anwendung. (3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck. Er hat seinen Sitz in Ahaus und Dülmen. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel. (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe in Münster.	der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (<u>GO NRW</u>) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>03.02.2015 (GV.NRW. S. 208)</u>, sinngemäß Anwendung. (3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck. Er hat seinen Sitz in Ahaus und Dülmen. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel. (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe in Münster.
§ 2 Zweck, Haftung (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist Träger der Sparkasse Westmünsterland mit Sitz in Ahaus und Dülmen (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt). (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie erklären sich bereit, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen. (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.	unverändert
§ 3 Organe Organe des Verbandes sind: a) die Verbandsversammlung b) der Vorstandsvorsteher.	unverändert

§ 4 Zusammensetzung der Versbandsversammlung (1) Die Versbandsversammlung besteht aus 41 Vertretern. Davon entsenden die Versbandsmitglieder <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>Kreis Borken</td><td>16 Vertreter</td></tr> <tr><td>Kreis Coesfeld</td><td>12 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Dülmen</td><td>4 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Coesfeld</td><td>3 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Vreden</td><td>3 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Isselburg</td><td>1 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Stadtlohn</td><td>1 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Billerbeck</td><td>1 Vertreter</td></tr> </table> mit jeweils einer Stimme. (2) Die Mitglieder der Versbandsversammlung werden von den Vertretungen der Versbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 15 Abs. 2 GkG bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Versbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. (3) Die Mitgliedschaft in der Versbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Versbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.	Kreis Borken	16 Vertreter	Kreis Coesfeld	12 Vertreter	Stadt Dülmen	4 Vertreter	Stadt Coesfeld	3 Vertreter	Stadt Vreden	3 Vertreter	Stadt Isselburg	1 Vertreter	Stadt Stadtlohn	1 Vertreter	Stadt Billerbeck	1 Vertreter	§ 4 Zusammensetzung der Versbandsversammlung (1) Die Versbandsversammlung besteht aus <u>47</u> Vertretern. Davon entsenden die Versbandsmitglieder <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>Kreis Borken</td><td>16 Vertreter</td></tr> <tr><td>Kreis Coesfeld</td><td>12 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Dülmen</td><td>4 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Coesfeld</td><td>3 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Vreden</td><td>3 Vertreter</td></tr> <tr><td><u>Stadt Gronau</u></td><td><u>6 Vertreter</u></td></tr> <tr><td>Stadt Isselburg</td><td>1 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Stadtlohn</td><td>1 Vertreter</td></tr> <tr><td>Stadt Billerbeck</td><td>1 Vertreter</td></tr> </table> <u>Die Vertreter der Stadt Gronau verfügen über jeweils eine Stimme, die Vertreter der anderen Versbandsmitglieder über jeweils zwei Stimmen. Die Stimmabgabe kann von einem Vertreter nur einheitlich erfolgen.</u> unverändert unverändert	Kreis Borken	16 Vertreter	Kreis Coesfeld	12 Vertreter	Stadt Dülmen	4 Vertreter	Stadt Coesfeld	3 Vertreter	Stadt Vreden	3 Vertreter	<u>Stadt Gronau</u>	<u>6 Vertreter</u>	Stadt Isselburg	1 Vertreter	Stadt Stadtlohn	1 Vertreter	Stadt Billerbeck	1 Vertreter
Kreis Borken	16 Vertreter																																		
Kreis Coesfeld	12 Vertreter																																		
Stadt Dülmen	4 Vertreter																																		
Stadt Coesfeld	3 Vertreter																																		
Stadt Vreden	3 Vertreter																																		
Stadt Isselburg	1 Vertreter																																		
Stadt Stadtlohn	1 Vertreter																																		
Stadt Billerbeck	1 Vertreter																																		
Kreis Borken	16 Vertreter																																		
Kreis Coesfeld	12 Vertreter																																		
Stadt Dülmen	4 Vertreter																																		
Stadt Coesfeld	3 Vertreter																																		
Stadt Vreden	3 Vertreter																																		
<u>Stadt Gronau</u>	<u>6 Vertreter</u>																																		
Stadt Isselburg	1 Vertreter																																		
Stadt Stadtlohn	1 Vertreter																																		
Stadt Billerbeck	1 Vertreter																																		
§ 5 Ausschließungsgründe (1) Der Versbandsversammlung dürfen nicht angehören: a) Dienstkräfte der Sparkasse, b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder,	unverändert																																		

Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen, c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG, d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen, e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind. (2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.	
§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.	unverändert

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.	unverändert
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist. (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden. (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.	unverändert

(6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem von der Zweckverbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterschreiben.	
§ 9 Verbandsvorsteher (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend. (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.	unverändert <u>(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.</u>
§ 10 Tätigkeitsdauer Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.	unverändert
§ 11 Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband. (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.	unverändert

§ 12 Jahresüberschuss/Haftung (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist unter den Mitgliedern wie folgt aufzuteilen: a) an den Kreis Borken 38,90 % b) an den Kreis Coesfeld 30,26 % c) an die Stadt Dülmen 10,57 % d) an die Stadt Coesfeld 7,18 % e) an die Stadt Vreden 6,21 % f) an die Stadt Isselburg 3,39 % g) an die Stadt Stadtlohn 3,00 % h) an die Stadt Billerbeck 0,49 % Die Ausschüttungsbeträge sind zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben der Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG). (2) Verzichtet die Vertretung des Trägers auf die Zuführung eines Betrages an den Träger, so kann der Verwaltungsrat diesen unmittelbar Dritten zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuführen. Dabei sind die Anteilsverhältnisse gemäß Abs. 1 zu beachten. (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem im Abs.1 angegebenen Verhältnis.	§ 12 Jahresüberschuss/Haftung (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist unter den Mitgliedern wie folgt aufzuteilen: a) an den Kreis Borken <u>36,73 %</u> b) an den Kreis Coesfeld <u>28,57 %</u> c) an die Stadt Dülmen <u>9,98 %</u> d) an die Stadt Coesfeld <u>6,78 %</u> e) an die Stadt Vreden <u>5,86 %</u> f) <u>an die Stadt Gronau</u> <u>5,59 %</u> g) an die Stadt Isselburg <u>3,20 %</u> h) an die Stadt Stadtlohn <u>2,83 %</u> i) an die Stadt Billerbeck <u>0,46 %</u> Die Ausschüttungsbeträge sind zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben der Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG). unverändert unverändert
§ 13 Satzungsänderungen (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf, abgesehen von § 14, eines Beschlusses der Verbandversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	unverändert

§ 14 Veränderungen im Mitgliederbestand (1) In den Verband können weitere Mitglieder mit eigener Sparkasse aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verbands ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung. (2) Diese Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl. (3) Für den Fall der Aufnahme weiterer Mitglieder verringern sich die Anteile im Sinne des § 12 dieser Satzung aller alten Verbandsmitglieder proportional. Bei der Besetzung von Gremien und Funktionen sind die neuen Verbandsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.	unverändert
§ 15 Auflösung des Verbandes (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 16) erforderlich. (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 12 bestimmten Anteilsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.	unverändert
§ 16 Staatsaufsicht Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG).	unverändert
§ 17 Bekanntmachungen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Kreise Borken und Coesfeld.	unverändert

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung Diese Satzung tritt am 31. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2003 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung Diese Satzung tritt am <u>31. August 2015</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom <u>31. August 2011</u> außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Abdruck des Siegels gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 der Satzung: 	unverändert